

## Verordnung über Beförderungsentgelte im Gelegenheitsverkehr mit Taxen der Unternehmer im Landkreis Leer (ausgenommen Stadt Borkum)

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I, S. 241), neugefasst durch Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I, S. 1690), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Ziffer 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. S. 249), in der zurzeit gültigen Fassung, wird folgende Verordnung über Beförderungsentgelte für den Gelegenheitsverkehr mit Taxen erlassen:

### § 1

#### Geltungsbereich

- (1) Die Verordnung gilt für den Bereich des Landkreises Leer (ausgenommen Stadt Borkum), der zugleich Pflichtfahrgebiet ist.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmer nach dem Personenbeförderungsgesetz, den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen und nach der zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigung bleiben unberührt.
- (3) Diese Verordnung findet keine Anwendung, wenn zwischen dem Taxenunternehmer und einem öffentlich-rechtlichen Leistungsträger Pauschalverträge über die Abgeltung von Taxenfahrten abgeschlossen sind; § 8 Abs. 3 dieser Verordnung bleibt unberührt.
- (4) Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Tarifpflichtgebietes liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist (§ 37 Abs. 3 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr – BO Kraft-).

### § 2

#### Preisbildung

Die Fahrpreise sind aus dem Entgelt für die Bereitstellung der Taxe bei Beförderungsbeginn (Grundgebühr) und dem Entgelt für die Fahrleistung zu bilden. Für die Anfahrt wird kein Entgelt erhoben.

### § 3

#### Grundgebühr

Tarif I: Die Grundgebühr für Fahrzeuge mit bis zu 4 Fahrgastplätzen für jede Fahrt beträgt an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr 6,00 Euro und an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr 7,00 Euro.

Tarif II: Die Grundgebühr für Fahrzeuge mit mindestens 5 besetzten Fahrgastplätzen für jede Fahrt beträgt an Werktagen in der Zeit von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr 8,00 Euro und an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr 9,00 Euro.

### § 4

#### Entgelt für die Fahrleistung

Tarif I: Für Fahrzeuge mit bis zu 4 Fahrgastplätzen: Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt für jede 43,48 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 Euro (entspricht 2,30 Euro je km). An Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr je angefangene 41,67 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 Euro (entspricht 2,4 Euro je km).

Tarif II: Für Fahrzeuge mit mindestens 5 besetzten Fahrgastplätzen:

Das Entgelt für die Fahrleistung beträgt für jede 37,04 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 Euro (entspricht 2,70 Euro je km). An Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr je angefangene 35,71 m besetzt gefahrene Wegstrecke 0,10 Euro (entspricht 2,80 Euro je km)

### § 5

#### Wartezeit

Wartezeiten sind mit 0,10 Euro je 9,00 Sekunden (entspricht 40,00 Euro je Stunde) zu vergüten, wenn sie durch den Fahrauftrag begründet werden. Von der Berechnung der Wartezeit ist der Fahrgast zu verständigen.

### § 6

#### Nichtantritt der Fahrt und Sonderbestellung

- (1) Tritt ein Besteller eine Fahrt nicht an, so hat er den Grundpreis zu entrichten. Ist die Anfahrt zum Besteller oder zum Bestellort bereits durchgeführt, so ist dieses zuzüglich nach § 4 zu berechnen. Das Entgelt für eine abbestellte Fahrt entfällt, wenn der Besteller mindestens 30 Minuten vor dem vereinbarten Fahrtbeginn den Auftrag widerruft.
- (2) Bei Sonderbestellungen, z. B. Hochzeiten, Beerdigungen und Rundfahrten zum Zwecke der Besichtigung, kann das Entgelt frei vereinbart werden.

### § 7

#### Zuschläge

An Zuschlägen werden erhoben:

Für die Mitnahme eines Fahrrades	5,00 € pro Fahrt
Für die Mitnahme von mehr als 20 kg Gepäck	2,50 € pro Fahrt
Für die Mitnahme eines Hundes	2,50 € pro Fahrt

(Blinden-)Führhunde, Hunde, die ein schwerbehinderter Mensch mitführt, in dessen Schwerbehindertenausweis die Berechtigung zur Mitnahme einer Begleitperson nachgewiesen ist, sowie nach § 12e Absatz 4 des Behindertengleichstellungsgesetzes gekennzeichnete Assistenzhunde werden frei befördert (§ 228 Abs. 6 und Abs. 1 SGB IX).

#### **§ 8 Preisbindung**

- (1) Die durch diesen Taxentarif festgesetzten Entgelte sind Festpreise. Sie dürfen nicht über- oder unterschritten werden.
- (2) In den Entgelten ist die Mehrwertsteuer enthalten.
- (3) Sondervereinbarungen nach § 51 Abs. 2 PBefG für den Geltungsbereich dieser Verordnung sind dem Landkreis Leer anzuzeigen.

#### **§ 9 Fälligkeit der Beförderungsentgelte**

Beförderungsentgelte dürfen erst nach Beendigung der Fahrt gefordert werden. Der/Die Taxifahrer/Taxifahrerin ist jedoch berechtigt, vor Antritt der Fahrt vom Fahrgast vorschussweise einen Betrag bis zur Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgeltes zu verlangen.

#### **§ 10 Fahrpreisanzeiger**

- (1) Für die Berechnung des Fahrpreises nach Maßgabe dieses Tarifes sind ausschließlich die Angaben des geeichten Fahrpreisanzeigers maßgebend.
- (2) Ein anderer als der behördlich festgesetzte und vom Fahrpreisanzeiger angezeigte Beförderungspreis darf nicht gefordert werden.
- (3) Bei Versagen des Fahrpreisanzeigers wird der tarifmäßige Beförderungspreis nach der gefahrenen Strecke berechnet. Der Fahrzeugführer hat den Fahrgast hierauf unverzüglich hinzuweisen.

#### **§ 11 Preisauszeichnung**

- (1) Die festgesetzten Beförderungsentgelte sind in der Taxe auf der rechten Hälfte des Armaturenbrettes für den Fahrgast gut sichtbar anzubringen.
- (2) Auf Verlangen ist dem Fahrgast eine Quittung auszustellen, die folgende Angaben enthalten muss:
  - a) Amtliches Kennzeichen der Taxe,
  - b) Name und Anschrift des Unternehmers,
  - c) Datum der Fahrt,
  - d) Bezeichnung der Abfahrt- und Ankunftsstelle,
  - e) Höhe des Beförderungsentgeltes,
  - f) Unterschrift des Fahrers.

#### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können nach § 61 PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 EURO geahndet werden.

#### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

Die Verordnung über die Beförderungsentgelte und -bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit den Taxen der Unternehmer im Landkreis Leer vom 18.12.2014 wird hierdurch ersetzt.

Leer, den 30.06.2022

Landkreis Leer  
Der Landrat  
Matthias Groote

---

#### **Verordnung über Beförderungsbedingungen des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen im Landkreis Leer (Taxenordnung)**

Aufgrund der §§ 47 Abs. 3 und 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I, S. 241), neugefasst durch Bekanntmachung vom 08.08.1990 (BGBl. I, S. 1690), in der zurzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit § 16 Abs. 4 Ziffer 3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 25.08.2014 (Nds. GVBl. S. 249), in der zurzeit gültigen Fassung, wird folgende Verordnung über Beförderungsbedingungen des Gelegenheitsverkehrs mit Taxen (Taxenordnung) erlassen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Verordnung gilt für den Bereich des Landkreises Leer.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Taxenunternehmer/innen nach dem Personenbeförderungsgesetz, nach den zu dessen Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen und die aus den zum Verkehr mit Taxen erteilten Genehmigungen bleiben unberührt.

#### **§ 2 Bereithaltung von Taxen**

- (1) Taxen dürfen nur an den behördlich zugelassenen Stellen bzw. gekennzeichneten Taxenständen (Zeichen 229 der Straßenverkehrsordnung) bereithalten werden, die sich in der Gemeinde des Betriebssitzes des Unternehmens befinden. Darüber hinaus ist das Bereithalten am Betriebssitz (Ort der